

Erklärung für die Festsetzung der Beteiligung an den Kosten der Tagesbetreuung von Kindern

Personalien des/der betreuten Kindes/Kinder

Name	Vorname	Geburtsdatum
Name	Vorname	Geburtsdatum
Name	Vorname	Geburtsdatum

Meldeanschrift des Kindes / der Kinder

Personalien der Mutter

Personalien des Vaters

Name der Mutter		Name des Vaters	
Vorname	Geburtsdatum	Vorname	Geburtsdatum
Meldeanschrift	☐ wie Kind/er Anschrift	oder	Meldeanschrift ☐ wie Kind/er Anschrift oder
Straße/Nr.:		Straße/Nr.:	
PLZ	Berlin	Telefon tagsüber:	PLZ Berlin Telefon tagsüber:

Zutreffendes bitte ankreuzen! Beachten Sie auch die Erläuterungen und Hinweise vom August 2018.

- ☐ Wir leben mit unserem Kind/unseren Kindern zusammen (gleiche Meldeanschrift). (In diesem Fall müssen **beide** Elternteile ihr Einkommen nachweisen und diese Erklärung unterschreiben!)
 - ☐ Wir leben mit unserem Kind/unseren Kindern wechselseitig, jedoch zu gleichen Teilen zusammen. (In diesem Fall müssen **beide** Elternteile ihr Einkommen nachweisen und diese Erklärung unterschreiben!)
 - ☐ Mein/e Kind/er lebt/leben nur mit mir zusammen (gleiche Meldeanschrift).
 - ☐ Das Kind/die Kinder lebt/leben bei Pflegeeltern/im Heim. Es sind **keine** weiteren Angaben erforderlich.
2. ☐ Ich/Wir zahlen **freiwillig** die maßgebliche höchste Kostenbeteiligung nach der entsprechenden Anlage zum Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG). Es erfolgt eine endgültige Festsetzung gemäß § 2 Abs. 2 TKBG. Die höchste Kostenbeteiligung wird ab einem jährlichen Einkommen von 81.060 € festgesetzt. Es sind nur noch Angaben zu Pkt. 4 (Geschwisterermäßigung) erforderlich.

3. Einkommen der Familie

Zutreffendes bitte ankreuzen! Bitte wählen Sie nur eine Berechnungsgrundlage (3a, 3b oder 3c)!

Bitte alle Einkünfte für den Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember angeben! Bei mehreren Kostenpflichtigen ist dasselbe Kalenderjahr zugrunde zu legen und durch die geeigneten Unterlagen (in Kopie) nachzuweisen.

3 a) Einkommen der Eltern im letzten Kalenderjahr vor Festsetzung/Betreuungsbeginn

Nur ausfüllen, wenn Ihr Einkommen feststeht!

- ☐ Das/Die Einkommen des letzten Kalenderjahres kann/können endgültig als Berechnungsgrundlage verwendet werden. Der/Die Steuerbescheide liegt/liegen vor. Es erfolgt eine **endgültige** Festsetzung des Kostenbeitrags.
- ☐ Das/Die Einkommen des letzten Kalenderjahres kann/können noch nicht durch Steuerbescheid/e belegt werden. Die elektronische/n Lohnsteuerbescheinigung/en oder vollständige Gehaltsnachweise liegen vor. Es erfolgt eine **endgültige** Festsetzung des Kostenbeitrags unter Berücksichtigung von pauschalen Werbungskosten.

3 b) vorauss. Einkommen der Eltern im letzten Kalenderjahr vor Festsetzung/Betreuungsbeginn (Selbsteinschätzung) - Nur ausfüllen, wenn Ihr Einkommen noch nicht feststeht!

Das/Die Einkommen des letzten Kalenderjahres kann/können noch nicht endgültig nachgewiesen werden. Es erfolgt eine **vorläufige** Festsetzung des Kostenbeitrags. Die Summe meiner/ unserer positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG (Jahresbruttoeinkommen minus maßgebliche pauschale Werbungskosten oder Gewinn) des letzten Kalenderjahres wird voraussichtlich

Mutter _____ €; Vater _____ € betragen.

3 c) vorauss. Einkommen der Eltern im laufenden Kalenderjahr der Festsetzung/Betreuungsbeginn (Selbsteinschätzung) Nur ausfüllen, wenn dieses Einkommen voraussichtlich geringer ist!

- ☐ Mein/Unser Einkommen im laufenden Kalenderjahr ist voraussichtlich geringer als im letzten Kalenderjahr. Wir beantragen eine **vorläufige** Festsetzung der Kostenbeteiligung auf der Grundlage des laufenden Kalenderjahres. Die Summe meiner/unserer positiven Einkünfte (Jahresbruttoeinkommen minus maßgebliche pauschale Werbungskosten oder Gewinn) des laufenden Kalenderjahres wird voraussichtlich

Mutter _____ €; Vater _____ € betragen.

Zu 3a, 3b, 3c:

Bitte Einkommen der Eltern im gewählten maßgeblichen Kalenderjahr vor Festsetzung/ Betreuungsbeginn ankreuzen!

Einkunftsarten	Mutter	Vater	Folgender Nachweis wird z.B. benötigt:
nichtselbständige Arbeit	☐	☐	Steuerbescheid oder Lohnsteuerbescheinigung(en) oder vollständige Gehaltsnachweise
Einnahmen aus selbständiger Arbeit/Gewerbe/Land- und Forstwirtschaft	☐	☐	Steuerbescheid (vorläufiger Nachweis: Einnahme-Überschuss-Rechnung)
Kapitalvermögen (Zinsen)	☐	☐	Steuerbescheid, Bescheinigungen der Bank
Vermietung und Verpachtung	☐	☐	Steuerbescheid
Renten (z.B. EU-/Alters-/Witwen-/Waisenrente)	☐	☐	Steuerbescheid oder Rentenbescheide
Pensionen/Ruhegehalt	☐	☐	Steuerbescheid oder Bewilligungsbescheide
Unterhalt des anderen Elternteils	☐	☐	Steuerbescheid, Erklärung mit Zahlungsnachweisen
ausländische Einkünfte	☐	☐	übersetzte geeignete Nachweise
Arbeitslosengeld I	☐	☐	Arbeitsamt-Bescheide (ohne Berechnungsbögen)
Arbeitslosengeld II (Hartz IV)	☐	☐	Jobcenter-Bescheide (ohne Berechnungsbögen)
Minijob	☐	☐	Gehaltsnachweise oder Lohnsteuerbescheinigung(en)
Krankengeld/Übergangsgeld	☐	☐	Bescheid von der Krankenkasse
Elterngeld	☐	☐	Bescheid des Jugendamtes
Mutterschaftsgeld	☐	☐	Bescheid von der Krankenkasse
BAföG/ Stipendium	☐	☐	BAföG-Bescheide, Bescheinigung
Abfindungen	☐	☐	Steuerbescheid, Bescheinigungen
andere Einkünfte:	☐	☐	entsprechende Nachweise

Bitte weisen Sie Ihr Einkommen soweit möglich für das gewählte maßgebliche Kalenderjahr (01. Januar bis 31. Dezember) der Festsetzung durch die geeigneten Unterlagen (in Kopie) nach.

3 d) Einkommen des Kindes im maßgeblichen Kalenderjahr (z.B. Waisenrente, Kapitalvermögen/Zinsen)

Einkunftsarten _____

Bitte weisen Sie das Einkommen durch die geeigneten Unterlagen (in Kopie) nach.

3 e) ergänzende Hinweise/Erklärungen zu fehlenden Nachweisen o. Einkommen

Hinweis:

Sollte/n das/die Einkommen noch **nicht endgültig** feststehen, erfolgt eine **vorläufige** Festsetzung der Kostenbeteiligung. Bitte reichen Sie den/die Einkommenssteuerbescheid/e bzw. vollständige Nachweise zum Einkommen des maßgeblichen Jahres umgehend nach, sobald dieser/diese Ihnen vorliegen.

4. Geltendmachung der Geschwisterermäßigung

Angaben über weitere Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr			
Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum	Anschrift wie die des Kindes auf Seite 1 (gemeinsamer Haushalt)?	
		Ja	Nein, wohnhaft in
		☐	
		☐	
		☐	

Bitte reichen Sie bei Unterhaltszahlungen für nicht im Haushalt lebende Kinder Zahlungsnachweise der letzten drei Monate sowie einen Nachweis über deren rechtliche Verpflichtung in Kopie (z.B. Unterhaltstitel oder Scheidungsurteil mit Festsetzung der Unterhaltspflicht, Vaterschaftsanerkennung, Beschluss des Familiengerichts) ein.

Ich versichere/Wir versichern, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Mir/Uns ist bekannt, dass

- wissentlich falsche oder unvollständige Angaben die rückwirkende Erhöhung der Kostenbeteiligung zur Folge haben und zu wenig gezahlte Beträge nachgefordert werden,
- bei einer vorläufigen Festsetzung zu wenig gezahlte Beträge nachgefordert und zuviel gezahlte Beträge erstattet werden,
- der Gutscheinstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen ist, wenn Ermäßigungsgründe wegfallen,
- die höchste Kostenbeteiligung festgelegt wird, wenn der Gutscheinstelle nicht davon abweichende Unterlagen vorgelegt werden,
- eine Auskunftspflicht zum Einkommen der Kostenbeteiligungspflichtigen besteht (§ 90 Abs. 1 SGB VIII und in § 97a Abs. 1 SGB VIII).

In dem Jahr, das bei der Kostenfestsetzung zugrunde gelegt wird, hatte/n ich/wir keine weiteren als die nachgewiesenen einkommenssteuerpflichtigen und/oder ausländischen Einkünfte. Ich/Wir stimme/n zu, dass ggf. meine/unsere Angaben überprüft werden können. Wir sind einverstanden, dass bei Vorlage von Lohnsteuerbescheinigung/en bzw. vollständiger Gehaltsnachweise eine endgültige Festsetzung unter Berücksichtigung der pauschalen Werbungskosten in Höhe von (maximal) 1.000 € je Arbeitnehmer erfolgt.

Ich/Wir habe/n die beigefügte Information (Anlage) über die Verarbeitung von Sozialdaten zur Kenntnis genommen.

Berlin,

Datum

Unterschrift der Mutter/Pflegemutter

Unterschrift des Vaters/Pflegevaters

Information über die Verarbeitung von Sozialdaten durch das zuständige Jugendamt des Wohnbezirks

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Antragsteller,

Ihr zuständiges Wohnsitzjugendamt verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten und die Ihres/r minderjährigen Kindes/r auf der Grundlage der Artikel 6 ff. der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung; im Folgenden kurz: DSGVO) i.V.m. §§ 35 SGB I, 61 ff SGB VIII, 67 ff SGB X sowie § 7 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG) i.V.m. der Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen (Kindertagesförderungsverordnung - VOKitaFöG), des Schulgesetzes (SchulG) und des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG).

Ihre Daten dienen der Erfüllung unserer Aufgaben im Rahmen der Leistungserbringung und –abrechnung im Bereich der Kindertagesbetreuung (Kita und Kindertagespflege), im Bereich der ergänzenden Förderung und Betreuung an Grundschulen (EFöB) und der Sprachförderung.

Die Daten werden teilweise mit Hilfe eines elektronischen Fachverfahrens verarbeitet, um die genannten Leistungen und Aufgaben zu erbringen bzw. zu erfüllen. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ist als Auftragsverarbeiter für die Betreuung der IT-Fachverfahren tätig.

Es werden ausschließlich personenbezogene Daten bzw. Sozialdaten verarbeitet, soweit die Verarbeitung zu den o.g. Zwecken erforderlich ist.

Ihr zuständiges Wohnsitzjugendamt ist verantwortlich für die Datenverarbeitung. Dort erfahren Sie auch die Kontaktdaten des dortigen Datenschutzbeauftragten.

Sie haben das Recht,

- von dort Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu verlangen¹,
- Berichtigung², Löschung³ und Einschränkung der Verarbeitung⁴ Ihrer Daten zu verlangen, sowie
- die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit anzurufen⁵.

Ein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO besteht nach § 84 Abs. 5 SGB X nicht, soweit an der Verarbeitung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung von Sozialdaten verpflichtet.

Die Dauer der Aufbewahrung Ihrer Daten⁶ ist in § 9 Abs. 2 Satz 3 VOKitaFöG geregelt. Die im Rahmen des zentralen IT-Verfahrens erfassten Sozialdaten sind hiernach 6 Jahre nach letztmaliger Verwendung zu löschen.

Eine Übermittlung Ihrer Daten darf im Einzelfall an andere öffentliche Stellen und nicht öffentliche Stellen erfolgen, sofern dies aufgrund einer Rechtsvorschrift zulässig ist.

Soweit Sie die erforderlichen Daten nicht bereitstellen, möchten wir darauf hinweisen, dass die von Ihnen beantragte Leistung nicht geprüft und nicht gewährt werden kann bzw. eine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe nicht erfüllt werden kann.

Rechtsvorschriften

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verkündet im Amtsblatt der Europäischen Union, L 119, vom 4.5.2016 in der Fassung der Berichtigung, Amtsblatt der Europäischen Union, L 314/72, vom 22.11.2016

Abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/>

SGB I, SGB X, SGB VIII,

Abrufbar unter <http://www.gesetze-im-internet.de/>

KitaFöG, VOKitaFöG, TKBG, SchulG

Abrufbar unter <http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/page/bsbeprod.psml>

¹ gemäß Art. 15 DSGVO i.V.m. § 61 Abs. 1 SGB VIII, § 83 SGB X

² gemäß Art. 16 DSGVO i.V.m. § 61 Abs. 1 SGB VIII, § 84 SGB X

³ gemäß Art. 17 DSGVO i.V.m. § 61 Abs. 1 SGB VIII, § 84 SGB X

⁴ gemäß Art. 18 DSGVO i.V.m. § 61 Abs. 1 SGB VIII, § 84 SGB X

⁵ gemäß Art. 77 DSGVO i.V.m. § 61 Abs. 1 SGB VIII, § 81 SGB X

⁶ gemäß Art. 17 DSGVO i.V.m. § 61 Abs. 1 SGB VIII, § 84 SGB X